

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TZB Service GmbH - Tagungszentrum Blaubeuren

Stand: April 2026

Kontaktdaten

Bitte für Anfragen, Buchungen, Stornierungen, etc. verwenden:

TZB Service GmbH
Tagungszentrum Blaubeuren
Hessenhöfe 33
DE-89143 Blaubeuren

Telefon: +49 (0)7344 – 95 920 0
Telefax: +49 (0)7344 – 95 920 99
E-Mail: info@tagungszentrum-blaubeuren.de
www.tagungszentrum-blaubeuren.de

Informationen zur Betreiberin:

TZB Service GmbH
Sitz: Blaubeuren
Geschäftsführer: Ann Katrin Bayer
Amtsgericht Ulm – HRB 735878
USt-Id: DE315500000

Bankverbindung:
Sparkasse Ulm
IBAN:
DE43 6305 0000 0021 2770 18
BIC: SOLADES1ULM

I. Anwendung der AGB

1. Sämtlichen, von der TZB Service GmbH (im Folgenden TZB) im Rahmen ihrer Angebotsbreite geschlossenen Verträgen über die Nutzung des Tageszentrums Blaubeuren oder Teilen davon liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestandteil jeweils des einzelnen Vertrages zugrunde.
2. Jeweils mit dem Abschluss des Einzelvertrages erklärt sich der Vertragspartner der TZB als Mieter der Räume bzw. Auftraggeber von Dienstleistungen durch die TZB mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Unternehmerverkehr abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, so lang denen durch die TZB nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
3. Soweit im Einzelvertrag mit einem Unternehmer individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben sie nur in dem Umfang Geltung und Vorrang, wie diese in Schriftform getroffen wurden bzw. TZB diese schriftlich bestätigt hat. Gegenüber einem Verbraucher genügt die Bestätigung in Textform.

II. Vertragsgegenstände

Die Vertragsangebote von TZB beziehen sich auf den Abschluss von Verträgen zur wahlweisen und kombinierbaren mietweisen Überlassung von Räumlichkeiten, wie Tagungsräumen und Zimmern zur Beherbergung, Außenanlagen sowie auch Catering Dienstleistungen unter Einschluss der Zurverfügungstellung von Verpflegung und Getränken inkl. Service bei Veranstaltungsbuchungen im Tagungszentrum Blaubeuren und allen mit diesen Angeboten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen gegen die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung.

III.

Auskunftspflichten, Vertragszweckbindung des Vertragspartners, Unter- und Weitervermietung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens bis zum Vertragsabschluss TZB darüber zu informieren, welchen politischen, religiösen oder sonstigen Charakter die beabsichtigte Veranstaltung hat und ob sich in diesem Zusammenhang Gefahren für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ergeben können bzw. ob die Sicherheit oder das Ansehen des Tageszentrums Blaubeuren in der Öffentlichkeit gefährdet werden.
2. Der Vertragspartner ist nach Abschluss des Vertrages nicht berechtigt, den von ihm mitgeteilten Charakter der Veranstaltung zu ändern, sofern nicht TZB zuvor informiert wurde und ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Eine Unter- oder Weitervermietung der vereinbarten Überlassung der Räumlichkeiten ist ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung durch TZB nicht zulässig. Dies gilt auch für eine Nutzung im Falle von gemieteten Zimmern zu anderen als zu Beherbergungszwecken.

IV.

Verpflegungs-/Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Eine Verpflegung durch seitens des Vertragspartners selbst zugeführte Speisen und Getränke bzw. Bewirtschaftung im Rahmen von Dienstleistungen bei Veranstaltungen, die im Tageszentrum Blaubeuren stattfinden, ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens TZB zulässig und setzen in jedem Fall voraus, dass vom Vertragspartner eine im Einzelfall festzustellende Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten entrichtet wird.
2. Werden vom Vertragspartner der vorstehenden Ziff. IV. 1. zuwider ohne eine Ausnahmegenehmigung von TZB Verpflegungs- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen während seiner Veranstaltung unternommen, steht TZB ein Ausgleichsanspruch für den in dem entsprechenden Umfang der Maßnahmen entgangenen unternehmerischen Gewinn zu, der von TZB bei eigener Erbringung der Leistungen erzielt worden wäre.
3. Unabhängig davon, ob der Vertragspartner die Verpflegungs- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen während seiner Veranstaltung ordnungsgemäß nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch TZB oder im Falle der Zuwiderhandlung ohne Einholung einer Ausnahmegenehmigung durchführt, haftet der Vertragspartner allein für jegliche Ansprüche infolge von gesundheitlichen Schäden, die durch von ihm auf der Veranstaltung angebotenen und gereichten Speisen und Getränke verursacht werden. Er ist zudem verpflichtet, TZB von allen etwaigen, gegen TZB aus einem solchen Sachverhalt geltend gemachten Ansprüchen freizustellen.

V.

Vertragsschluss

1. Ein Vertrag über eine Veranstaltung im Tagungszentrum Blaubeuren kommt zustande, wenn der Vertragspartner aufgrund der ihm von TZB für seine Veranstaltung mitgeteilten Preise erklärt, die Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen und eine verbindliche Buchung abgibt und TZB daraufhin die Annahme des Vertrages auf dieser Grundlage bestätigt.
2. Mit der Erklärung zur Buchung gemäß Ziff. V. 1., spätestens aber vier Wochen vor Beginn des Belegungszeitraumes des Tagungszentrums Blaubeuren, muss der Vertragspartner den verbindlichen Ablaufplan der von ihm geplanten Veranstaltung im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten TZB zur Verfügung stellen.

VI.

Berechnungsgrundlagen, Änderung der Bezugsgrößen

1. Die Vergütung für die Inanspruchnahme von Leistungen des TZB richtet sich grundsätzlich nach der vom Vertragspartner für die Veranstaltung bei Abschluss des Vertrages angemeldeten Teilnehmerzahl und liegt der Abrechnung zugrunde, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien etwas anderes geregelt wird.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die verbindliche Teilnehmerzahl an der von ihm gebuchten Veranstaltung mit einer Aufteilung in den Kategorien Erwachsene, Kinder im Alter von 4-11 Jahren und Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren sowie einen Bestuhlungs-/Aufbauplan spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin an TZB schriftlich zu übermitteln. Die Abrechnung der vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt pro Teilnehmer. Dabei liegt die im Vertrag genannte, bzw. bei Abweichungen entsprechend der nachfolgenden Regelungen zuletzt fristwährend genannte oder in weiterer Änderung hiervon die nach Feststellung von TZB tatsächlich während der Veranstaltung abweichend festgestellte Personenzahl zugrunde.
3. Erhöht sich die tatsächliche Teilnehmerzahl gegenüber der vom Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages genannten Größe, muss der Vertragspartner TZB spätestens bis zehn Werktage vor Beginn der Veranstaltung eine entsprechende Pflichtmitteilung als Nachmeldung machen und eine Zustimmung von TZB hierzu einholen. In einem solchen Fall der Erweiterung der Teilnehmerzahl folgt eine Preisanpassung in entsprechender Höhe.
4. Eine Nachmeldung, die mehr als 5% gegenüber der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl enthält, muss vom Vertragspartner spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen und bedarf ebenfalls der Zustimmung der TZB mit der obligatorischen Folge einer der erhöhten Teilnehmerzahl entsprechenden Preisanpassung. TZB behält in diesen Fällen das Recht, Änderungen in der Speisenauswahl vorzunehmen, um die nach dem ursprünglichen Vertragsinhalt zugrunde gelegten Serviceleistungen aufrechterhalten zu können.
5. Bei Nachmeldung einer gegenüber der bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist vom Vertragspartner eine Frist von mindestens vier Wochen bis zum Beginn der Veranstaltung einzuhalten, um die erforderliche Zustimmung von TZB zur Vertragsänderung in diesem Umfang zu erlangen. Eine Abweichung vom ursprünglichen Vertrag in diesem Umfang führt bei Zustimmung durch die TZB zwingend dazu, dass die Preise für die Veranstaltung neu nach dem pflichtgemäßen Ermessen von TZB im Sinne von § 315 BGB festgesetzt werden. In diesen Fällen ist es TZB überlassen, eine Änderung bzgl. der ursprünglich vereinbarten, vorgesehenen Räume vorzunehmen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist.
6. Kommt es gegenüber der im Vertrag bzw. der in der Nachmeldung genannten Teilnehmerzahl zu einer Verminderung der tatsächlichen Anzahl an Teilnehmern um mehr als 5%, wird TZB pauschal eine um 5% geringere Teilnehmerzahl zugrunde legen.
7. Kann TZB im Zusammenhang mit nicht ausgeschöpften Kontingenten aus geschlossenen Verträgen Ersatzvermietungen vornehmen, wird diese auf die vom Vertragspartner insofern nach dem Vertrag ursprünglich geschuldete Vergütung angerechnet. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass TZB kein oder ein niedrigerer Verlust insofern entstanden ist. TZB hat das Recht, einen im Einzelfall eingetretenen, höheren Aufwand als die im Vertrag angegebene Pauschale gegenüber dem Vertragspartner nachzuweisen und geltend zu machen.
8. Vom Vertragspartner gewünschte Veränderungen des gebuchten Zeitraumes bedürfen

der ausdrücklichen Zustimmung von TZB. Für TZB daraus entstehende zusätzliche Leistungsbereitschaft steht TZB ein von TZB nach billigen Ermessen im Sinne von § 315 BGB festzustellender Ausgleichsanspruch zu. Im Falle einer Verschiebung der Schlusszeiten der Veranstaltung und sich daraus ergebende Notwendigkeiten, Gäste infolge der verspäteten Räumung in einem anderen Tagungszentrum oder Hotel unterzubringen, gehören die insofern TZB entstehenden Kosten mit zu diesem, vom Vertragspartner zu tragenden Aufwandsanspruch unbeschadet weitergehender, konkret anfallender Schadensersatzansprüche. Bei Veranstaltungen, die den Zeitrahmen bis 23:00 Uhr überschreiten, erfolgt im Falle einer fehlenden anderweitigen Vereinbarung eine zusätzliche Berechnung des Personalaufwandes aufgrund von Einzelnachweisen durch TZB.

9. Der Vertragspartner und TZB sind sich einig, dass die tatsächliche Teilnehmerzahl während der jeweiligen Veranstaltung von TZB ermittelt wird.

VII.

Zahlungsbedingungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Vorauszahlung auf die gebuchte Veranstaltung an TZB zu leisten.
2. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, eine sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn erteilte Rechnung über eine Vorauszahlung in Höhe von 60% des Nettobetrages bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch den Vertragspartner auf dem Konto der TZB eingehend auszugleichen. Liegen zwischen Vertragsschluss und Veranstaltungsbeginn weniger als sechs Wochen, ist die Vorauszahlung sofort nach Rechnungserhalt fällig.
3. Kommt der Vertragspartner mit einer geschuldeten Vorauszahlung in Verzug, hat TZB das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechnungstellungen der Vorauszahlungen kann TZB wahlweise auf dem Postweg oder per E-Mail veranlassen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Rechnungen elektronisch erteilt werden. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer und soll die Rechnungsstellung in anderer Form (z. B. XRechnung, Hochladen Portalen o. ä.) erfolgen, so ist TZB berechtigt, für diesen Aufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass ihn die Rechnungen unter den von ihm bekannt gegebenen Kontaktdaten erreichen, ggf. Änderungen unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer unterbliebenen Mitteilung über Änderungen den dadurch entstehenden Schaden, z. B. im Rahmen eines verzögerten Rechnungszugangs zu tragen. Ihm steht das Recht zu, den elektronischen Rechnungsversand jederzeit zu widerrufen.
4. TZB ist ungeachtet der Vereinbarung über die Vorschusszahlungen berechtigt, während des Veranstaltungszeitraumes auflaufende Forderungen durch Erteilung von Zwischenabrechnungen geltend zu machen und diese sofort, ohne Abzug, fällig zu stellen. Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Veranstaltung unter Berücksichtigung der bis dahin vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen.
5. Mit Gegenforderungen darf der Vertragspartner nicht aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig durch ein Urteil oder Gerichtsbeschluss festgestellt sind oder von TZB unbestritten bleiben, es sei denn, die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung sind in einem Gegenseitigkeitsverhältnis miteinander verknüpft.

VIII.

Vertragsstornierung durch den Vertragspartner

1. Eine Stornierung im Sinne eines kostenfreien Rücktritts von dem Vertrag ist dem Vertragspartner ausschließlich unter der Voraussetzung einer schriftlichen Zustimmung durch TZB, einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung dieser Stornierung im zugrunde liegenden Vertrag, schließlich im Falle eines gesetzlichen Kündigungsrechtes für den Vertragspartner möglich.

IX.

Stornierung des Vertrages

1. Ein Rücktritt vom Vertrag (Stornierung) muss vom Vertragspartner schriftlich erklärt werden. Eine kostenfreie Stornierung setzt voraus, dass diese Möglichkeit im zugrunde liegenden Vertrag vorgesehen ist, ein gesetzliches Kündigungsrecht besteht oder die TZB der Rücktrittserklärung bei Ausübung durch einen unternehmerischen Vertragspartner schriftlich, bei Ausübung durch einen Verbraucher in Textform zugestimmt hat. Nicht als Stornierung in diesem Sinne gilt, wenn sich die im Vertrag zugrunde gelegte Teilnehmerzahl in einem Umfange bis zu 5% vermindert.
2. Kommt es zu einer Stornierung durch den Vertragspartner, ist TZB berechtigt, abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung, in gestaffelter Weise die TZB entstandenen Kosten pauschaliert auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung des Vertragspartners als Bezugsgröße in Rechnung zu stellen (gemäß nachfolgend Nummer IX. 4).
3. Wird zwischen dem Vertragspartner und TZB im zugrunde liegenden Vertrag eine „Flexstornorate“ gegen einen Aufschlag von 15% auf den sich ergebenden Nettovertragswert vereinbart, hat der Vertragspartner das Recht, die Stornierung des Vertrages bis zu einem Zeitraum von 14 Tagen bei TZB eingehend vor vereinbarten Veranstaltungsbeginn kostenfrei zu stornieren. Der Aufschlag für die Flexstornorate wird mit Zustandekommen des Vertrages durch TZB in Rechnung gestellt, ist sofort fällig, mit der Schlussrechnung nicht zu verrechnen und entsteht unabhängig von den sich ergebenden Ansprüchen auf die Anzahlung auf den Vertragspreis.
4. Die Stornierungsraten ergeben sich in folgender Staffelung:
 - Im Zeitraum zwischen vier Monate bis 29 Tage vor Beginn des vereinbarten Veranstaltungszeitraumes fallen, gerechnet vom Vertragswert, 40% Stornierungsgebühren an und 0% im Falle der Vereinbarung der Flexstornorate.
 - Im Zeitraum zwischen 28 Tage bis 15 Tage vor Beginn des vereinbarten Veranstaltungszeitraumes fallen, gerechnet vom Vertragswert, 60% Stornierungsgebühren an und 0% im Falle der Vereinbarung der Flexstornorate.
 - Im Zeitraum zwischen 14 Tagen bis 8 Tagen vor Beginn des vereinbarten Veranstaltungszeitraumes fallen, gerechnet vom Vertragswert, 80% Stornierungsgebühren an und 70% im Falle der Vereinbarung der Flexstornorate.
 - Im Zeitraum zwischen 7 Tagen bis 3 Tagen vor dem Beginn des vereinbarten Veranstaltungszeitraumes fallen, gerechnet vom Vertragswert, 90% Stornierungsgebühren an und 80% im Falle der Vereinbarung der Flexstornorate.
 - Im Zeitraum ab 2 Tage vor dem Beginn des vereinbarten Veranstaltungszeitraumes fallen, gerechnet vom Vertragswert, 100% Stornierungsgebühren an und ebenfalls 100% im Falle der Vereinbarung der Flexstornorate.

Der Vertragspartner behält das Recht, den Nachweis zu führen, dass TZB keine oder geringere als die vorstehend genannten pauschalierten Kosten entstanden sind.

TZB behält das Recht, einen im Einzelfall ggf. eingetretenen, höheren Aufwand als durch

die vorstehend konkretisierten Pauschalen erfasst, gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

5. Für Übernachtungsgäste, die als private Einzelreisende ohne Tagungspauschale und ohne Gruppenbuchung die Beherbergung im TZB vereinbaren, ist die kostenfreie Stornierung der Buchung bis 14:00 Uhr am Anreisetag möglich, bei einer Stornierung nach 14:00 Uhr gilt der vereinbarte Zimmerpreis inkl. Frühstück fort.
6. TZB ist berechtigt, entstandene Stornierungsgebühren mit einer nach dem Vertrag geleisteten Anzahlung zu verrechnen. Für alle Stornierungsregelungen gilt, dass etwaige nicht abdingbare gesetzliche Rücktrittsrechte des Vertragspartners dadurch nicht berührt werden.
7. In den Fällen, in denen ohne Bestehen eines unabdingbaren gesetzlichen Rücktrittsrechtes keine Stornierung von dem Vertragspartner vorgenommen wird, TZB einer vom Vertragspartner geltend gemachten Vertragsaufhebung widerspricht und die vereinbarten Vertragsleistungen aber von dem Vertragspartner dennoch nicht in Anspruch genommen werden (No Show), behält TZB den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Auf den Vergütungsanspruch als Ausfallgebühr sind die von TZB ggf. erzielten Einnahmen aus einer Ersatzvermietung sowie ersparte Aufwendungen anzurechnen.
8. Die Bindungswirkung aus Verträgen zwischen TZB und Vertragspartnern über die Buchung von Zimmern besteht am vereinbarten Anreisetag bis 18:00 Uhr, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Nichterscheinen des Vertragspartners am Anreisetag bis 18:00 Uhr ist TZB berechtigt, von dem Vertrag über die Buchung des entsprechenden Zimmers zurückzutreten und eine Vermietung an Dritte vorzunehmen. In diesem Fall steht dem Vertragspartner kein Ersatzanspruch gegen TZB zu.

Die Frist zur Freihaltung eines Zimmers am Anreisetag verlängert sich bis 24 Uhr, wenn es sich um eine garantierte Buchung unter Angabe einer gültigen Kreditkartennummer handelt.

Für die Fälle der Nichtanreise (No Show) gelten die Grundsätze gemäß vorstehend IX. Ziff. 7.

X.

Leistungskonkretisierung, Nutzungsbeginn und -ende, Rückgabe

1. Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Säle, Tagungsräume oder Zimmer entsteht für den Vertragspartner nur bei ausdrücklicher Bezeichnung im Vertrag oder gesonderter Zusicherung von TZB. Bei fehlender Verfügbarkeit konkret bezeichneter oder zugesicherter Räumlichkeiten ist TZB verpflichtet, gleichwertigen Ersatz im Tagungszentrum oder in anderen vergleichbaren Objekten zu stellen. In allen Fällen ist der Vertragspartner zur pfleglichen Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Tagungszentrums verpflichtet.
2. Dem Vertragspartner werden die Säle und Tagungsräume zum vereinbarten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung gestellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Mängel bei Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sofort zu melden. Unterbleibt eine Meldung von Mängeln bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Vertragspartner gelten die Räumlichkeiten als mangelfrei und zu dem vom Vertrag vorausgesetzten Zweck geeignet. Kommt es infolge unvorhersehbarer Umstände - z. B. wegen nicht eingehaltener Beendigung von Vorvermietungen zu einer verspäteten Verfügbarkeit, wird TZB den Vertragspartner unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren. Verzögerungen, die den Ablauf der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigen,

sind unbeachtlich.

3. TZB ist berechtigt, bei Veranstaltungen, die länger als bis 23:00 Uhr dauern, den von diesem Zeitpunkt an entstehenden Personalaufwand im Einzelnachweis zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Der Vertragspartner hat die Pflicht, die von ihm gebuchten Veranstaltungsräumlichkeiten am Ende der Veranstaltung in dem Zustand, wie sie ihm überlassen wurden, zurückzugeben. Er hat sicherzustellen und zu kontrollieren, dass nach Ende der Veranstaltung Türen und Fenster verschlossen sind. Von dem Vertragspartner oder eines von ihm beauftragten Dritten im Rahmen der Veranstaltung in die Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände - wie z. B. Dekorationsartikel etc. - sind an dem dem Vertragspartner folgenden Tag bis spätestens 18:00 Uhr vom Gelände des Tagungszentrums zu entfernen.

4. Eine Bezugsbereitschaft für gebuchte Zimmer ist am Anreisetag ab 15:00 Uhr gegeben, ohne dass bei einer früheren Ankunft Anspruch auf eine frühere Bereitstellung besteht. Die Zimmerräumung am Abreisetag ist vom Vertragspartner bis 9:00 Uhr geschuldet. Für eine verspätete Räumung des Zimmers bis 12:00 Uhr entsteht ein Anspruch außerhalb des ursprünglichen Vertrages in Höhe von 50%, bis 18:00 Uhr in Höhe von 100% des Listenpreises für das Zimmer als Nutzungsentgelt. Dem Vertragspartner steht es frei, nachzuweisen, dass TZB kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
5. Jegliche Unter- oder Weitervermietung von vom Vertrag erfassten Räumlichkeiten ist ausschließlich dann zulässig, wenn TZB die vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat. In diesen Fällen ist TZB berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen.
6. Es bleibt TZB vorbehalten, vom Vertragspartner nicht angemietete Bereiche des Tagungszentrums Dritten zu überlassen.
7. Die Einbringung sämtlicher Ausstellungsgegenstände, Dekorationsmaterialien, Eigenausstellungen wie auch persönliche Gegenstände in das Tagungszentrum durch den Vertragspartner erfolgt auf seine Gefahr. Eine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung wie auch für Vermögensschäden wird von TZB nicht übernommen. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund dem TZB zuzurechnender grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind, ebenso wenig solche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Der Haftungsausschluss betrifft nicht die Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine Kardinalpflicht darstellt.
8. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Vertrags Partners und damit einhergehend Nutzung des Stromnetzes des Tagungszentrums bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TZB. Kommt es infolge des Betriebs eigener elektrischer Anlagen des Vertragspartners zu Störungen an den technischen Anlagen von TZB oder werden diese beschädigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Kosten der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der technischen Anlagen von TZB zu tragen.
9. Vom Vertragspartner eingebrachtes Dekorations- oder Demonstrationsmaterial muss den aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner den entsprechenden behördlichen Nachweis vorzulegen. Sollte ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, ist TZB berechtigt, eingebrachtes Material auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen. Die Montage/Aufstellung/Anbringung der Materialien ist zur Verhinderung von Beschädigungen des Tagungszentrums mit TZB zuvor zu klären.

10. Sämtliche, vom Vertragspartner eingebrachten Gegenstände und Materialien sind von ihm nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist TZB berechtigt, derartige Gegenstände und Materialien auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen und zu lagern. Im Rahmen der Durchführung und Belieferung der vom Vertragspartner durchgeführten Veranstaltung angeliefertes Verpackungsmaterial muss unmittelbar vor der Veranstaltung oder bei Zwischenlagerung - z. B. zum Rücktransport - unmittelbar nach der Veranstaltung entfernt werden. Sollte Verpackungsmaterial nach Ende der Veranstaltung im Tagungszentrum zurückgelassen werden, ist TZB zur Entsorgung des Verpackungsmaterials auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.
11. Ein Anspruch des Vertragspartners auf die Stellung von Hilfspersonal durch TZB - z. B. für den Transport, Aufbau von Waren oder Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritten eingebracht werden - besteht nicht. Die Koordination des Anlieferungs- sowie Abtransportverkehrs von sämtlichen in diesem Zusammenhang verwendeten Materialien ist zwingend mit TZB mit angemessenem Zeitabstand zur Aufnahme des Verkehrs abzustimmen. Für die Anlieferung steht ein im Einzelfall zur vereinbarenden Zeitraum bis max. 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Handling, das durch außerhalb dieses Zeitraums angelieferte Waren oder Gegenstände erforderlich wird, begründet einen Anspruch von TZB zur Berechnung des dann eingesetzten Personals, der Lagerung und des Aufbaus.
12. Warenabholungen übernimmt der Vertragspartner. Er teilt auch mit, an welchem Tage die Kontingente abgeholt werden. Lebensmittel und Blumendekoration o. ä., die nicht bis um 18:00 Uhr des dem Ende der Veranstaltung folgenden Tages abgeholt werden, werden von TZB entsorgt. Der Vertragspartner ist mit dieser Vorgehensweise ausdrücklich einverstanden.

Nicht entfernte Sachen des Vertragspartners werden ausschließlich auf Anfrage, Risiko und Kosten des Vertragspartners eingelagert und nachgesandt. Die maximale Aufbewahrung hierfür beträgt sechs Monate.

XI. Kündigung, Rücktritt

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hat TZB das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos in Schriftform zu kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt z. B. vor, wenn
 - der Vertrag auf der Grundlage falscher oder irreführender Angaben des Vertragspartners bzw. wegen Verschweigens wesentlicher nach dem Sinn des Vertrages zu offenbarenden Tatsachen erfolgt ist. Hierzu zählen beispielsweise falsche Angaben zur Identität des Vertragspartners, eine fehlende Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners oder ein verschleierte Zweck des Aufenthalts.
 - der Vertragspartner eine von ihm auf der Grundlage der Ziff. VII nach diesen Bedingungen im Vertrag bestimmte Anzahlung trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht geleistet hat.
 - der Vertragspartner entgegen öffentlich-rechtlicher Erfordernisse ohne Genehmigung gefahrgeneigte Handlungen während der Veranstaltung durchführt oder durchführen lässt, die z. B. gegen Brandschutzbestimmungen verstoßen.
 - ein Fall höherer Gewalt - z. B. eine Naturkatastrophe oder ein Streik bzw. vergleichbare, nicht durch TZB zu vertretende Umstände - die Erfüllung des Vertrages unmöglich macht.
 - Tatsachen Anhaltspunkte für die Annahme liefern, dass die Inanspruchnahme von

Leistungen der TZB geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb des Tagungszentrums sowie die Sicherheit oder das Ansehen des Tagungszentrums in der Öffentlichkeit zu gefährden und diese Tatsachen nicht der Sphäre von TZB zuzuordnen sind.

- von Seiten des Vertragspartners eine unbefugte Unter- und Weitervermietung erfolgt.
 - der Anlass und Zweck des Aufenthaltes im Rahmen der Veranstaltung gesetzeswidrig ist.
2. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat zur Folge, dass der Vertragspartner die Ausfallgebühr gemäß IX. Ziff. 7 dieser Bedingungen schuldet. Dies gilt nicht, sofern er die Umstände, die zur Kündigung geführt haben, nicht zu vertreten hat. Eine auf einem wichtigen Grund im Sinne Regelung XI. Ziff. 1 beruhende Kündigung schließt Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus.

XII.

Haftung des Vertragspartners

1. Als Unternehmervetragspartner haftet der Vertragspartner für auf dem eigenen Verschulden sowie dem seiner Organe, seiner Erfüllungs- Verrichtungsgehilfen und der Veranstaltungsteilnehmer beruhender Schäden an Gebäude und Inventar. Er hat eine Haftpflichtversicherung, die das Risiko der Personen-, Sach- und Mietschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung abdeckt, in angemessenem Deckungsumfang für die Dauer der Veranstaltung abzuschließen und TZB spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist TZB berechtigt, fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn im Wege der Ersatzvornahme eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen.
2. Im Rahmen der Veranstaltung beschädigte oder verloren gegangene Sachen - wie Mobiliar, Dekorationsware, Geschirr, Gläser, Besteck, Tischdecken etc. - begründen einen Kostenersatzanspruch gegen den Vertragspartner. Dabei ist der Neuwert des jeweiligen Gegenstandes zugrunde zu legen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass die Kosten nicht oder niedriger als angesetzt entstanden sind.
3. Die Einhaltung von Schutzrechten Dritter - insbesondere Urheberrechte - ist durch den Vertragspartner bei Durchführung der Veranstaltung sicherzustellen.

Der Vertragspartner stellt TZB von Ansprüchen, die Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten, fehlender Genehmigungen oder ähnlichen Regeln gegenüber TZB geltend machen, von jeglicher Haftung aus einer solchen Inanspruchnahme frei.

XIII. Haftung TZB

1. Im Vertragsverhältnis zu einem Unternehmervertragspartner wird die verschuldensunabhängige Garantiehaftung von TZB als Vermieter im Sinne des § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
2. TZB haftet bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften bzw. zwingenden gesetzlichen Haftungsgrundsätzen uneingeschränkt. Kommt es zur Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) haftet TZB auch bei leichter Fahrlässigkeit. Dies beschränkt sich auf die typischen vorhersehbaren Schäden als jene, die dem Schutzzweck der jeweils verletzten vertraglichen Norm unterfallen. In den übrigen Fällen haftet die TZB nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse beziehen sich auch auf die Organe und Erfüllungsgehilfen von TZB.
3. Für vom Vertragspartner eingebrachte Sachen haftet TZB nach den gesetzlichen Bestimmungen im Sinne der §§ 701-703 BGB, soweit hiervon nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen abgewichen wird.

Für eingebrachte Sachen des Vertragspartners gilt eine Beschränkung der Haftung auf bis zum hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens jedoch bis 3.500,00 €. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten - wie z. B. Schmuck - beträgt die Höchsthaftung 800,00 €.

Die Begrenzung in dieser Höhe gilt nicht, wenn der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung der eingebrachten Sache von TZB und von TZB eingesetzten Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und wenn es sich um Sachen handelt, deren Übernahme zur Aufbewahrung entgegen der Regelung des § 702 Abs. 3 BGB abgelehnt wurde. Im Falle eines Verlustes, der Zerstörung oder der Beschädigung einer Sache erlöschen dessen Haftungsansprüche gegen TZB, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich Anzeige gemacht hat.

XIV. Reklamationen / Mängelanzeige

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen sowie die ausgestellte Rechnung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Leistungserbringung oder Beanstandungen einzelner Rechnungspositionen sind dem TZB unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen.

Mängel, die bereits während der Veranstaltung oder Leistungserbringung erkennbar sind, sind dem TZB unverzüglich vor Ort anzuzeigen, damit eine angemessene Abhilfe geschaffen werden kann. Unterbleibt eine solche Anzeige, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden, sofern eine Abhilfe möglich gewesen wäre.

Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Beanstandung, gelten die erbrachten Leistungen sowie die Abrechnung hinsichtlich der erkennbaren Mängel als genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen nicht erkennbarer Mängel bleiben hiervon unberührt.

Grundlage der Abrechnung sind die tatsächlich erbrachten Leistungen sowie – soweit vereinbart – die vom Kunden angegebene oder bestätigte Teilnehmerzahl. Abweichungen der tatsächlichen Teilnehmerzahl nach unten berechtigen nicht zur nachträglichen

Minderung, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

XV. Hausordnung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für das Tagungszentrum Blaubeuren bestehende Hausordnung zu beachten und alle Teilnehmer seiner Veranstaltung auf die Einhaltung der Vorgaben aus der Hausordnung hinzuweisen. Die Hausordnung kann auf der Webseite von TZB unter dem Button „Hausordnung“ abgerufen werden. Im Übrigen wird die Hausordnung als von beiden Parteien unterzeichneter Anhang zum Vertrag Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien.

Die Hausordnung bzw. Benutzungsordnungen darf TZB nach Vertragsschluss ändern oder aufstellen, wenn dafür ein dringendes Interesse für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung besteht und eine Zumutbarkeit für den Vertragspartner gegeben ist.

XVI.

Für Verträge mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen als Vertragspartner ist Erfüllungsort und Zahlungsort Blaubeuren. Für alle aus solchen Vertragsverhältnissen sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand der Geschäftssitz von TZB in Blaubeuren. Es gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.